



LANDKREIS
COCHEM-ZELL



Marienkrankenhaus
Cochem



DERINBACHER GRUPPE
KATHARINA KASPER



Pflege Stützpunkt

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cochem-Zell

und

dem Marienkrankenhaus Cochem GmbH,

**dem Klinikum Mittelmosel Zell
Katharina Kasper ViaSalus GmbH**

und der

**Kooperationsgemeinschaft als Organ der regionalen
Arbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte im Landkreis
Cochem-Zell, vertreten durch die AOK Rheinland-
Pfalz/Saarland**

**zur Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen
Versorgung von Menschen nach einem
Krankenhausaufenthalt im Landkreis Cochem-Zell
(„Patientenorientiertes Case Management“)**

Präambel

Die Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die Kooperationspartner, um die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beratung, Betreuung und Versorgung hilfe- und/oder pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Cochem-Zell zu optimieren.

Die Entlassung eines hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen nach einem Krankenhausaufenthalt erfordert von allen beteiligten Akteuren einen frühzeitigen und gut abgestimmten Beratungsprozess, um die notwendige, angemessene und bedarfsgerechte Versorgung zu organisieren und sicherzustellen.

In den Arbeitstreffen des „Netzwerks Pflegeüberleitung“ als Unterarbeitsgruppe der Regionalen Pflegekonferenz ist es regelmäßiges Thema zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Krankenhaussozialdienste, der Pflegestützpunkte und der Kreisverwaltung im Bereich Hilfe zur Pflege, wie dies ausgebaut und verbessert werden kann. Hier festigte sich der Wunsch, mit einer Kooperationsvereinbarung mehr Handlungssicherheit herzustellen.

1. Ziel der Kooperation und Zielgruppe

Die Kooperationsvereinbarung hat das Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit der Akutkrankenhäuser im Landkreis Cochem-Zell in Cochem und Zell, der Pflegestützpunkte in Gillenbeuren, Treis-Karden und Zell sowie der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich Soziale Hilfen, zu fördern und zu strukturieren, um so die Versorgung kranker Menschen nach einer stationären Krankenhausbehandlung bestmöglich zu organisieren.

Die Krankenhäuser, die Pflegestützpunkte und die Kreisverwaltung müssen verantwortungsvoll zusammenarbeiten, damit die Überleitung und Versorgung der hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit oder in sonstigen Versorgungsangeboten gewährleistet ist.

Dies betrifft oft ältere Menschen, kann aber auch Menschen in jeder anderen Lebensphase betreffen.

Durch den regelmäßigen, strukturierten und persönlichen Austausch und das wechselseitige Informieren über Arbeitsabläufe, wird die Qualität der Zusammenarbeit verbessert.

Zudem können durch die enge Kooperation Schnittstellenprobleme zwischen den beteiligten Institutionen schneller und besser identifiziert und - wenn erforderlich und möglich - gelöst werden.

2. Datenschutz

Die beteiligten Institutionen stellen sicher, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die gegebenenfalls in den jeweiligen Einrichtungen darüber hinaus geltenden Datenschutzregelungen bei der Übermittlung personenbezogener Daten zugrunde gelegt und eingehalten werden.

Insbesondere erfolgt die Übermittlung der personenbezogenen Daten auf der Grundlage ausdrücklicher Einwilligungserklärungen der betroffenen natürlichen Personen (vgl. Art 6 Abs. 1a, 7 DSGVO)

3. Maßnahmen der Kooperation

3.1 Vertiefung der fallbezogenen Kooperation zwischen den Krankenhaussozialdiensten/Pflegeüberleitungen und den Pflegestützpunkten

- Der Krankenhaussozialdienst/die Pflegeüberleitung informiert die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen Betreuer/Bevollmächtigten bei Bedarf und bei entsprechend erteilter Einwilligung frühzeitig über das Beratungsangebot der Pflegestützpunkte und händigt Informationsmaterial aus.
- Den Patientinnen und Patienten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern/gesetzlichen Betreuern/Bevollmächtigten wird angeboten, den persönlichen Kontakt zu den Pflegestützpunkten herzustellen.
- Wenn gewünscht und erforderlich koordiniert der Krankenhaussozialdienst/die Pflegeüberleitung die möglichst zeitnahe Kontaktaufnahme des Pflegestützpunkts mit der Patientin/dem Patienten bzw. den gesetzlichen Vertretern/gesetzlichen Betreuern/Bevollmächtigten.
- Das Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1a SGB V bleibt von dieser Vereinbarung unberührt und obliegt weiterhin den Krankenhäusern.
- Hat der Pflegestützpunkt bereits vor der Krankenhausaufnahme Kontakt zur Patientin/zum Patienten und Kenntnis vom Krankenhausaufenthalt, nimmt er bei Bedarf und bei entsprechend erteilter Einwilligung der Patientin/des Patienten bzw. des gesetzlichen Vertreters/gesetzlichen Betreuers/Bevollmächtigten seinerseits Kontakt mit dem Krankenhaussozialdienst/der Pflegeüberleitung auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.2 Vertiefung der fallbezogenen Kooperation zwischen den Krankenhaussozialdiensten/Pflegeüberleitungen und dem Fachbereich Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Cochem-Zell

- Bei Bedarf und bei entsprechend erteilter Einwilligung werden die Patientinnen und Patienten bzw. die gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen

Betreuer/Bevollmächtigten durch den Krankenhaussozialdienst/die Pflegeüberleitung über die Leistungen des Sozialhilfeträgers im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ informiert.

- Es wird den Patientinnen und Patienten bzw. den gesetzlichen Vertretern/gesetzlichen Betreuern/Bevollmächtigten angeboten, dass der Krankenhaussozialdienst/die Pflegeüberleitung die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Informationen an den Fachbereich Soziale Hilfen der Kreisverwaltung weiterleitet bzw. einen persönlichen Kontakt herstellt.
- Sobald entsprechende Informationen vorliegen, nehmen die Sachbearbeiter/innen der Hilfe zur Pflege möglichst zeitnah Kontakt mit den Patientinnen und Patienten bzw. den gesetzlichen Vertretern/gesetzlichen Betreuern/Bevollmächtigten auf.
- Haben die Sachbearbeiter/innen der Hilfe zur Pflege bereits vor der Krankenhausaufnahme Kontakt zur Patientin/zum Patienten und Kenntnis vom Krankenhausaufenthalt, informieren diese bei Bedarf und bei entsprechend erteilter Einwilligung der Patientin/des Patienten bzw. der gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen Betreuer/Bevollmächtigten ihrerseits den Krankenhaussozialdienst/die Pflegeüberleitung über relevante Sachverhalte.

3.3 Vertiefung der fallbezogenen Kooperation zwischen den Pflegestützpunkten und dem Fachbereich Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Cochem-Zell

- Der Pflegestützpunkt vermittelt bei Bedarf und bei entsprechend erteilter Einwilligung der Klientinnen und Klienten bzw. der gesetzlichen Vertreter/gesetzlichen Betreuer/Bevollmächtigten diese an den Fachbereich Soziale Hilfen zur Klärung und Prüfung des sozialhilferechtlichen Bedarfs.
- Die Sachbearbeiter/innen der Hilfe zur Pflege nehmen bei Bedarf ihrerseits möglichst zeitnah Kontakt mit Klientinnen und Klienten bzw. den gesetzlichen Vertretern/gesetzlichen Betreuern/Bevollmächtigten auf.
- Die Sachbearbeiter/innen der Hilfe zur Pflege vermitteln Antragstellerinnen und Antragsteller im Bereich Hilfe zur Pflege bei entsprechend erteilter Einwilligung an den Pflegestützpunkt und geben die Kontaktdaten dort bekannt.
- Der Pflegestützpunkt nimmt bei Bedarf von sich aus möglichst zeitnah Kontakt mit den Antragstellerinnen und Antragstellern auf und bietet sein Beratungsangebot an.

3.4 Vertiefung der fallübergreifenden Kooperation zwischen den Krankenhaussozialdiensten/Pflegeüberleitungen, den Pflegestützpunkten und dem Fachbereich Soziale Hilfen der Kreisverwaltung Cochem-Zell

- Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die im Sinne des gemeinsamen Anliegens kontinuierlich qualitativ weiterentwickelt wird.

- Dies geschieht in mindestens 1 x jährlich stattfindenden Abstimmungsgesprächen, an denen die Krankenhaussozialdienste/Pflegeüberleitungen der beiden Krankenhäuser im Landkreis Cochem-Zell, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte Gillenbeuren, Treis-Karden und Zell sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs Soziale Hilfen der Kreisverwaltung teilnehmen.
- Organisatorisch sind die Treffen der Regionalen Pflegekonferenz Cochem-Zell zuzuordnen und dienen der Weiterentwicklung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Landkreis Cochem-Zell im Sinne der Pflegestrukturplanung.

4. Inkrafttreten und Kündigungsfristen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2023.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gültig.

Cochem, den 13.07.2022

Thomas Wagner
Geschäftsführer
Marienkrankenhaus Cochem GmbH

Sabine Raimund
Geschäftsführerin
Katharina Kasper ViaSalus GmbH

Martin Becker
Kooperationsgemeinschaft Pflegestütz-
punkte im Landkreis Cochem-Zell,
vertreten durch die
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Manfred Schnur
Landrat
Landkreis Cochem-Zell